

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Schöneberg, 10861 Berlin

83

Frau

Ingke Klimas

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Freitag: 9.00 - 13.00 Uhr
(sowie nach Vereinbarung)

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

Datum
23.04.2026

Klimas, Lukas wg. Umgangsrecht

Sehr geehrte Frau Klimas,

das vorliegende Verfahren betrifft den erneuten Antrag der Mutter auf Abänderung des vom letztinstanzlichen Kammergericht am 21.07.2025 angeordneten zweijährigen Umgangs-ausschlusses. Zuvor waren die noch vom hiesigen Amtsgericht angeordneten begleiteten Um-gänge im Zeitraum von Juni 2024 bis zur Entscheidung des Kammergerichts im Juli 2025 nicht umgesetzt worden.

Hinsichtlich des Beschlusses des Kammergerichts vom 21.07.2025 hatte die Mutter im Novem-ber 2025 ein erstes Abänderungsverfahren beim Amtsgericht anhängig gemacht. Dieser Abände-rungsantrag wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 23.02.2026 zurückgewie-sen. Hiergegen hat die Mutter sodann Beschwerde zum Kammergericht eingelegt. Während des beim Kammergericht laufenden Beschwerdeverfahrens hatte die Mutter am 26.03.2026 hier einen weiteren Abänderungsantrag eingereicht (Az:). Am 30.03.2026 hat die Mutter ohne Angabe von Gründen ihre Beschwerde beim Kammergericht im Abänderungsverfahren zum Az: zurückgenommen und am 31.03.03 auch den Abän-derungsantrag beim hiesigen Gericht zum Az:

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Antragszulässigkeit des nunmehr dritten erstinstanzlichen Abänderungsantrags zum o.g. Aktenzeichen angesichts dieser Umstände Bedenken bestehen. Insoweit erscheint erklärungsbedürftig, weshalb die Mut-ter etwaige Abänderungsgründe nicht im Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht zum Az: weiterverfolgt hat, um dort eine letztinstanzliche Entscheidung zu erreichen. Sämtliche etwaigen neuen Aspekte sind im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen. Zeitgleich

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-schoeneberg/datenschutzzerklaerung.705180.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Grünwaldstraße 66/67
10823 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Eisenacher Straße (U7)
U-Bhf. Bayerischer Platz (U4, U7)
Bus M46, 104
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90159-0
Telefax:
030 90159-429

das beim Kammergericht anhängige Abänderungsverfahren zurückzunehmen, um unmittelbar einen neuen Antrag in erster Instanz zu stellen, könnte eine unzulässige Umgehung des Instanzenzugs zu Lasten der Verfahrensbeteiligten darstellen.

Hiervon losgelöst wird darauf hingewiesen, dass in einem erneuten Abänderungsverfahren nur neue Umstände Berücksichtigung finden könnten, die sich im Vergleich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses zum Az: [REDACTED] am 30.3.2025 verändert haben.

Soweit der begleitete Umgang in Rede steht, hatte das Kammergericht in der Entscheidung vom 21.07.2025 ausgeführt, dass ein begleiteter Umgang bis auf weiteres ebenfalls nicht möglich sei, da eine Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Mutter vollständig fehle und auch kein mitwirkungsbereiter Dritter bereitstehe, der zur Begleitung der Umgänge geeignet wäre. Insoweit wäre im Hinblick auf den erforderlichen Vortrag zu veränderten Umständen mitzuteilen, ob mit dem Jugendamt nunmehr eine entsprechende Kooperation für einen begleiteten Umgang erfolgt ist und ein Träger zur Umsetzung bereitstünde.

Hinsichtlich der neuesten Eingaben zu dem Aufeinandertreffen der Eltern in Beisein des Kindes vom 20.02.2026 kann von hier aus nur festgestellt werden, dass die Eltern in jedem Fall erneut eine für das Kind in hohem Maße schädliche Situation herbeigeführt haben. Dabei liegt hinsichtlich etwaig erforderlicher Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB die Zuständigkeit beim oberen Kammergericht, da dort das Sorgerechtsverfahren zum Az: [REDACTED] anhängig ist.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Zweifel
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.04.2026

Winter, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle